

9. a) In Verbindung mit einer Mietwagenfahrt wird ein auf besondere Anforderung gestellter
- | | |
|--------------------------------|---------|
| Gepäckanhänger mit | 0,10 DM |
| Anhänger des Güterverkehrs mit | 0,20 DM |
- je gefahrenen Kilometer berechnet.
- b) Bei Mitführung eines dem Auftraggeber gehörenden
- | | |
|--|---------|
| Anhängers (z. B. Spezialanhänger wie Kanu-, Kulissenanhänger) in Verbindung mit einer Mietwagenfahrt | |
| wird ein Entgelt von | 0,10 DM |
- je gefahrenen Kilometer berechnet.
10. Das für eine erstmalig durchgeführte Mietwagenfahrt errechnete Entgelt bleibt auch für künftige Fahrten verbindlich, wenn sich der Inhalt der Leistung (gleicher Zeitaufwand, gleiche Transportstrecke und gleiche Kraftomnibuskapazität) nicht ändert. Die Bildung von pauschalen Fahrpreisen je Person ist unzulässig.
11. Wird ein Kraftomnibus nicht mindestens 48 Stunden vor der vereinbarten Bereitstellung abbestellt, werden für jeden vorgesehenen Einsatztag, entsprechend der geforderten Einsatzzeit, bis zu 8 Stunden — höchstens für 2 Einsatztage — nach den Entgelten gemäß Ziff. 5 berechnet, wenn der Kraftomnibus nicht anderweitig zum Einsatz gelangen konnte. Erreicht der anderweitige Einsatz nicht die nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Stunden, werden dem ursprünglichen Auftraggeber die fehlenden Stunden berechnet. Gelangt ein bereits bereitgestellter Kraftomnibus nicht zum Einsatz, werden zusätzlich die An- und Abfahrkilometer berechnet. Zwischen Vertragspartnern bestehende vertragliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt.
12. Für die Berechnung von Transporten zu Sondereinsätzen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können vom Ministerium für Verkehrswesen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei solchen Einsätzen, auf der Grundlage dieser Bestimmungen entsprechende Entgelte festgesetzt werden.

II. Mietwagenverkehr mit Lastkraftwagen

1. Für Transporte im Mietwagenverkehr mit Lastkraftwagen werden je polizeilich zugelassenen Sitzplatz und gefahrenen Kilometer 0,03 DM berechnet.
2. Als Mindestentgelt werden 0,40 DM je gefahrenen Kilometer berechnet.
3. a) Wartezeiten, für die der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist, - werden in effektiver Höhe mit nachfolgenden Entgelten — je angefangene Stunde - berechnet:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| bis einschließlich 20 Sitzplätze = | 4,80 DM |
| über 20 Sitzplätze = | 5,20 DM. |
- b) Bei Mehrtagefahrten, die sich über 12.00 Uhr des dem Fahrtbeginn folgenden Kalendertages ausdehnen, wird die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in Abzug gebracht, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich die Bereitstellung des Lastkraftwagens während dieser Zeit verlangt hat. In letzterem Falle wird die um die tatsächlichen Einsatzstunden verminderte Nachtzeit in Abzug gebracht.

4. a) In Verbindung mit einer Mietwagenfahrt wird ein auf besondere Anforderung gestellter
- | | |
|--------------------------------|--------|
| Gepäckanhänger mit | 0,10DM |
| Anhänger des Güterverkehrs mit | 0,20DM |
- je gefahrenen Kilometer berechnet.
- b) Bei Mitführung eines dem Auftraggeber gehörenden
- | | |
|--|--------|
| Anhängers (z. B. Spezialanhänger wie Kanu-, Kulissenanhänger) in Verbindung mit einer Mietwagenfahrt | |
| wird ein Entgelt von | 0,10DM |
- je gefahrenen Kilometer berechnet.
5. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 gelten auch für Transporte im Mietwagenverkehr mit Behelfs-omnibussen.

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2014

Gelegenheitsverkehr

Ausflugsverkehr mit Kraftomnibussen

- Im Ausflugsverkehr wird je Person und gefahrenen Kilometer ein Fahrpreis von 0,06 DM erhoben.
- Für Leerfahrten vom Standort des Kraftomnibusses bis zum Ausgangsort des Ausflugsverkehrs und von dessen Endpunkt zurück zum Standort werden je Person und gefahrenen Kilometer 0,02 DM erhoben.
- Für Fahrten während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr — Fahrzeit einschließlich Wartezeit — wird je Person und Stunde ein Zuschlag von 0,25 DM erhoben.
- Für Wartezeiten werden je Person und Stunde 0,25 DM erhoben. Die Wartezeiten sind wie folgt zu errechnen:
Von der auf volle Stunden aufzurundenden Gesamteinsatzzeit — von Standort zu Standort des Kraftomnibusses — sind

1 Stunde für jede angefangenen 25 km als Fahrzeit und	
2 Stunden als kostenfreie Wartezeit	

 in Abzug zu bringen. Die verbleibende Zeit gilt als Wartezeit.
- Kinder unter 4 Jahren, für die kein eigener Sitzplatz beansprucht wird, werden unentgeltlich transportiert.
- Für die Mitnahme von Reisegepäck — außer Handgepäck — (Höchstgewicht 15 kg), Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier (je Paar), soweit dies nach den Betriebsvorschriften zulässig ist, werden je Stück bzw. Paar erhoben:

bis 50 km Entfernung	0,35 DM
bis 100 km Entfernung	0,50 DM
über 100 km Entfernung	1,—DM.
- Die für den Ausflugsverkehr errechneten Fahrpreise sind der Bezirksdirektion für Kraftverkehr unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Unterlagen über die Fahrpreiserrechnung sind 5 Jahre aufzubewahren.